

Jugendordnung Sportverein djK Hiltrop-Bergen e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder der Jugendabteilung der djK Hiltrop Bergen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen. Diese Mitgliedschaft endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

§ 2

Aufgaben

2.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.

2.2 Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

2.2.1 Förderung des Jugendsports als Teil des Sports,

2.2.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude,

2.2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

2.2.4 Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung,

§ 3

Organe

3.1 Organe der Jugendabteilung sind:

3.1.1 der Vereinsjugendtag,

3.1.2 der Vereinsjugendausschuss,

3.1.3 die/ der Jugendbeauftragte.

§ 4

Vereinsjugendtag

4.1 Die Durchführung eines Vereinstages bedarf der schriftlichen Antragstellung und Genehmigung durch den Vorstand.

4.2 Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Der ordentliche Vereinstag ist im Februar eines Jahres durchzuführen. Die Vereinsjugendtage sind das oberste Organ der Jugend der djK Hiltrop- Bergen e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der einzelnen Jugendfachschaften.

4.3 Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

4.3.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,

4.3.2 Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses,

4.3.3 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,

4.3.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses,

4.3.5 Wahl der/ des Vorsitzenden und die Beisitzer/ Innen für den Vereinsjugendausschusses,

4.3.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

4.3.7 Der ordentliche Vereinsjugendtag sollte jährlich stattfinden. Er wird mindestens zwölf Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Internet und durch Aushang einberufen.

4.4 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 5

Vereinsjugendausschuss

5.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

5.1.1 der/ dem Vorsitzenden,

5.1.2 den Beisitzern/ Innen

5.2 Die/ der Vorsitzende und die Beisitzer/ Innen werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei sie bei der Wahl das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben dürfen.

5.3 Wählbar ist, wer das 12. Lebensjahr erreicht hat.

5.6 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied gemäß § 1.1 wählbar. Die/ der Vorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5.7 Der Vereinsjugendausschuss wird für alle Jugendangelegenheiten des Vereins angehört.

5.8 Der Vereinsjugendausschuss hat seine Aufgaben im Rahmen seiner Beschlüsse, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Vereinssatzung wahrzunehmen.

§ 6

Jugendbeauftragte/ r

6.1 Die/ der Jugendbeauftragte wird auf der JHV der djK Hiltrop-Bergen e.V. gewählt. Er/ sie ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes (Vorstand und Beirat).

§ 7

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können:

6.1 vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen vom Vereinsvorstand ratifiziert werden.

6.2 in der ordentlichen Mitgliederversammlung der djK Hiltrop-Bergen e.V. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss im Vorfeld der Jugendausschuss informiert und angehört werden. Bei Uneinigkeit ist vor der Abstimmung der Vereinsvorstand als Vermittler einzuschalten.

§ 8

Mitgeltend sind:

8.1 Vereinssatzung

8.2 Beitragsordnung

§ 9

Inkaffttreten

19.04.2010